

Überblick über die wesentlichen Verfahrensschritte zur Frequenznutzung

I. Allgemeines

Im Rahmen der Zuteilung der entsprechenden ersteigerten Frequenzblöcke muss vor jeder konkreten Nutzung die Festsetzung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter erfolgen. Die Festsetzung dieser Parameter ist Bestandteil der Frequenzzuteilung. Die ersteigerten Frequenzen dürfen auf der Grundlage der Zuteilung erst dann tatsächlich genutzt werden, wenn gemäß § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 TKG „die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist“ und nach § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 TKG „eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist“ (vgl. hierzu auch Punkt 4 des Bundesratsbeschlusses vom 12.06.2009, BR-Drs. 204/09 und Punkt IV.4.2 und Anlagen 1 bis 4 der Präsidentenkammerentscheidung).

Im Zuge der Netzauf- und -ausbauplanung ist daher von den Frequenzzuteilungsinhabern die Festsetzung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter zu beantragen, bevor die einzelnen Frequenzen tatsächlich genutzt werden dürfen. Hierfür gelten die in der Präsidentenkammerentscheidung über die Vergabe der Frequenzen (Entscheidung der Präsidentenkammer vom 12. Oktober 2009; Az. BK 1a-09/002) getroffenen Festlegungen und Ausführungen, insbesondere zu Punkt IV.4. der Entscheidung.

Für eine positive Bescheidung von Anträgen auf Festsetzung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter ist die Stellung von entsprechend qualifizierten Anträgen Voraussetzung. Insbesondere müssen Anträge zur Nutzung der 800-MHz-Frequenzen unter Beachtung der Frequenznutzungsbestimmungen als auch der Nutzungsbestimmung 36 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung erfolgen. Diese Regelungen stellen wesentliche Rahmenbedingungen dar, die seitens der Antragsteller zu beachten sind. Es können jedoch auch hiervon abweichende Vereinbarungen Grundlage für Anträge auf Festsetzung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter bilden, sofern sichergestellt wird, dass Frequenznutzungsrechte Anderer nicht beeinträchtigt werden. Die Frequenzzuteilungsinhaber erhalten hiermit eine hohe Flexibilität bei der konkreten Frequenznutzung. Voraussetzung für eine Frequenzzuteilung ist, dass „eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist“ und „die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist“, (vgl. § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 TKG). Die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen für die Frequenzzuteilung ist im Hinblick auf eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung durch den Antragsteller darzulegen (vgl. § 55 Abs. 4 Satz 2 TKG).

Darüber hinaus ist auf Folgendes hinzuweisen: Grundsätzlich sind die Frequenzen freizügig im Gebiet der Bundesrepublik einsetzbar, so dass die Festsetzungsanträge Standorte innerhalb dieses räumlichen Gebietes enthalten können. Einschränkungen zur freizügigen Nutzbarkeit der Frequenzen ergeben sich aufgrund der besonderen Versorgungsverpflichtung für den Bereich der 800-MHz-Frequenzen. Damit können zwar Festsetzungsanträge bundesweit erfolgen, die Inbetriebnahme muss jedoch im Einklang mit der Versorgungsaufgabe nach Punkt IV.4.6 der Entscheidung der Präsidentenkammer vom 12. Oktober 2009 (Az. BK 1a-09/002) erfolgen.

II. Frequenzteilungsanträge

Vor einer tatsächlichen Nutzung ist die Zuteilung der bestimmten Frequenzen bei dem Referat 224, Postfach 80 01, 55003 Mainz auf der Grundlage des Zuschlagsbescheides vom 21.05.2010 und des Zuordnungsbescheides vom 30.08.2010 zu beantragen.

III. Festsetzung der funktechnischen Parameter

1. Antrag

Die Festsetzung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter erfordert einen Antrag bei dem Referat 224, Postfach 16 10 26, 18023 Rostock.

Die standortbezogenen Frequenznutzungsparameter sind grundsätzlich gemäß dem vereinbarten elektronischen Verfahren zu beantragen. Die Angaben müssen dem in der Anlage 2 in den Zuteilungsbescheiden enthaltenen Vorgaben zum Betreiber austausch-Format entsprechen. Mit Blick auf die Nutzungsbestimmung 36 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung hat der Antragsteller schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, wie er Störungen des Rundfunkdienstes vermeiden will.

Unabhängig davon sind mit Blick auf die Versorgungsverpflichtung für den Bereich 800 MHz entsprechende schlüssige und nachvollziehbare Angaben erforderlich.

2. Erforderliche Angaben

Die Datenschnittstelle mit den Frequenzteilungsinhabern entspricht von Feld 2 bis 29 der international vereinbarten Datenschnittstelle gemäß Anlage 2 des HCM-Agreements. Folgende Angaben sind daher notwendig:

Feld	Nr.	Bez.	Länge	Beschreibung
1		Nummer	8	Festsetzungsnummer (wird von der BNetzA verwaltet)
2	1A	T_F	12	Sendefrequenz
3	1Z	F_CAT	1	Frequenzkategorie
4	6A	S_CAT	2	Klasse der Funkstelle
5	6B	NAT_S	2	Art des Funkdienstes
6	6Z	U_CAT	2	Benutzerkategorie
7	10Z	CHAN_O	1	Kanalbelegung
8	2C	DATE_U	8	Inbetriebnahmedatum
9	4A	T_NAME	20	Name der Funkstelle
10	4B	LAND	3	Land
11	4C	T_GL/T_GB	15	Geogr. Koordinaten
13	4D	T_R	5	Radius des Versorgungsgebietes Tx
14	4Z	H_MSL	4	Meereshöhe der Funkstelle
15	7A	BEZ_A	9	Bezeichnung der Aussendung
16	8B1	RP_BS	6	Maximal abgestrahlte Leistung
17	8B2	REFA_BS	1	Typ der Bezugsantenne
18	9A	AZI	5	Richtung der maximalen Abstrahlung
19	9B	ELEV	5	Vertikaler Winkel der max. Abstrahlung
20	9D	POL	2	Polarisation
21	9G	AGW	4	Antennengewinn der Empfangsantenne
22	9Y	AHO	4	Antennenhöhe über Grund
23	9XH	ATYP_H	7	Antennentyp horizontal
24	9XV	ATYP_V	7	Antennentyp vertikal

Darüber hinaus wurde Folgendes ausgeführt:

„Die Kammer erwartet, dass in Bezug auf die befürchteten Auswirkungen auf den Rundfunkempfang (leitungsgelunden und nicht-leitungsgelunden) die künftigen Netzbetreiber erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen werden, die eine Störung der hiervon betroffenen Geräte in für diese zumutbarer Weise minimieren.“ (vgl. Vfg. 59/2010, a. a. O., S. 3706).

Die Antragsteller haben daher bei der Antragstellung darzulegen, welche konkreten geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung der störungsfreien Frequenznutzung durch den Antragsteller vorgesehen sind, damit die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gegeben ist, § 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 TKG.

Zum Stand der Selbstkoordinierung erwartet die Bundesnetzagentur entsprechende Berichte.

Zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen kann es erforderlich sein, die Festsetzung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter nachträglich zu ändern. Die Festsetzungsbescheide unterliegen daher Widerrufsvorbehalten.

IV. Allgemeine Berichtspflicht

Der Frequenzzuteilungsinhaber hat der Bundesnetzagentur nach Punkt I.2.6 der Frequenzzuteilung jeweils zum 31. Dezember eines Jahres über seinen Stand der Frequenznutzungen und seines Netzaufbaus sowie seines Netzausbaus und seiner Netzausbauplanung zu berichten.

V. Besondere Berichtspflicht zur freizügigen Frequenznutzung

Über den Stand der Frequenznutzungen, insbesondere mit Blick auf die Versorgung der weißen Flecken unter Angabe der jeweils versorgten Bevölkerung und über die Netzausbauplanungen für das Jahr 2011 und folgende ist erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2010 umfassend zu berichten.

Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur über den Stand der Frequenznutzungen bzw. der Netzausbauplanung zu informieren (anlassbezogene Berichtspflicht). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die geplante Aufnahme der Nutzung der 800-MHz-Frequenzen in einer nachfolgenden Prioritätsstufe.

Insoweit hat der Zuteilungsinhaber für den Übergang von einer Prioritätsstufe in die nächste anzugeben, welche Gemeinden und Städte im Zuge der Netzaufplanung tatsächlich versorgt werden bzw. welche Standorte konkret in Betrieb genommen wurden. Dies gilt nicht für den Fall, dass die angegebenen Prioritätsstufen durch die Zuteilungsinhaber nicht stufenweise erfüllt werden, sondern in mehreren oder allen Prioritätsstufen gleichzeitig Netzinfrastrukturen aufgebaut und genutzt werden.

Die Nutzbarkeit der Frequenzen im Bereich 800 MHz ist aufgrund der Regelungen zur besonderen Versorgungsverpflichtung zur Versorgung der weißen Flecken eingeschränkt. Danach sind in den Bundesländern zunächst stufenweise entsprechend der festgelegten Prioritätsstufen bislang unversorgte Städte und Gemeinden mit Breitbandanschlüssen zu versorgen. Insoweit ist die Inbetriebnahme von Standorten entsprechend eingeschränkt. Die freizügige Nutzbarkeit dieser Frequenzen kann daher erst erfolgen, wenn der Zuteilungsinhaber darlegt, dass die Versorgungsverpflichtung gemäß Punkt IV.4.5 der Entscheidung der Präsidentenkammer erfüllt ist. Bereits in der Entscheidung der Präsidentenkammer wurde hierzu Folgendes ausgeführt: *„Die Bundesländer haben zur Identifizierung der mit Breitband unversorgten bzw. unterversorgten so genannten „weißen Flecken“ Listen erstellt, aus denen sich die zu versorgenden Städte und Gemeinden ergeben. Die Listen basieren – wie auch von Kommentatoren gefordert – auf der Grundlage des seit Juni 2009 aktualisierten Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.“* Der Breitbandatlas

wird fortlaufend aktualisiert und enthält auch Angaben, die die Versorgung von Gebieten durch andere Zuteilungsinhaber aber auch durch andere Techniken wie DSL oder Kabel enthält.

Die Zuteilungsinhaber können zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben Gestaltungsspielräume nutzen, die einen zügigen und effizienten Netzaufbau auch in ländlichen Bereichen fördern. Im Rahmen der regulatorischen und wettbewerblichen Zulässigkeit sind wirtschaftliche Kooperationen mit anderen Netzbetreibern möglich. In Betracht kommen auch Netznutzungsvereinbarungen für den Betrieb gemeinsamer Infrastrukturen oder die Überlassung von Frequenzen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern sind der Bundesnetzagentur und dem Bundeskartellamt vorzulegen (vgl. hierzu Thesenpapier Infrastruktursharing).